



Motion der SVP-Fraktion

**betreffend Übertragung der Zuständigkeit für generelle Massnahmen gemäss
Epidemiengesetz von der Regierung an das Parlament unter Aufhebung der von der
Regierung beschlossenen generellen Massnahmen (z. B. Maskenpflicht)
vom 13. Oktober 2020**

Die SVP-Fraktion hat am 13. Oktober 2020 folgende Motion eingereicht:

Mit der vorliegenden dringlichen Motion wird folgendes beantragt:

1. Das Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (BGS 821.1) wird wie folgt geändert (die Änderungen sind grau markiert):

§ 56 Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten – Zuständigkeit

¹ Der Kantonsrat und der Regierungsrat erlassen Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, soweit diese nicht zwingend durch Bundesrecht geregelt sind.

² Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt leitet die Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten nach diesem Gesetz und der Bundesgesetzgebung, namentlich dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz).

³ Die Gesundheitsdirektion kann die Durchführung von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten den Gesundheitsbehörden der Gemeinden, den Ärztinnen und Ärzten, Tierärztinnen und Tierärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern übertragen oder andere Organisationen damit beauftragen. Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten, die den Beauftragten dadurch entstehen.

⁴ Der Regierungsrat kann Institutionen unterstützen, die sich der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer und anderer Krankheiten widmen.

§ 57 Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten – Massnahmen

¹ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt kann insbesondere folgende Massnahmen zum Schutz gegen übertragbare Krankheiten verfügen:

- a) die ärztliche Überwachung;
- b) die ärztliche Untersuchung;
- c) die Absonderung und Einweisung in eine geeignete Anstalt;
- e) das Verbot des Betretens und Verlassens bestimmter Gebäude;
- f) die Desinfektion von Räumen, Wohnungen und Gebäuden.

² Der Kantonsrat ist ausschliesslich zuständig, generelle Massnahmen und Anordnungen zu verfügen und zu erlassen. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) das Verbot oder die Einschränkung von Veranstaltungen;
- b) die Schliessung von Schulen, anderen öffentlichen Anstalten und privaten Unternehmungen;
- c) das Verbot, bestimmte Gebiete oder Ortsteile zu betreten;
- d) das Verbot, bestimmte Tätigkeiten oder Berufe auszuüben;
- e) weitere Massnahmen nach Art. 40 Epidemiengesetz (EpG).

³ Diese Massnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn sich die Ausbreitung einer übertragbaren Krankheit auf andere Weise nicht wirksam bekämpfen lässt.

Der Kantonsrat kann seine Zuständigkeit durch einfachen Kantonsratsbeschluss ganz oder teilweise an den Regierungsrat übertragen und sie ihm durch einfachen Kantonsratsbeschluss wieder ganz oder teilweise entziehen.

...

§ 69 Übergangsbestimmungen

...

⁷ Generelle Massnahmen oder Anordnungen, die von der nicht mehr zuständigen Behörde getroffen oder erlassen worden sind, fallen mit Inkrafttreten der Änderung von § 57 vom DATUM ohne weiteres dahin.

...

§ 72 Inkrafttreten

...

³ Die Änderungen von § 56 und § 57 vom DATUM treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder am Tage der Annahme durch das Stimmvolk in Kraft.

2. Die vorliegende Motion sei dringlich zu behandeln, sofort erheblich zu erklären und vorbehältlich der 2. Lesung der Gesetzesänderung gemäss Ziff. 1 vorstehend als erledigt abzuschreiben.

Begründung

1. Mit der Einführung einer generellen erweiterten Maskenpflicht in Verkaufslökalen, Einkaufszentren sowie für Mitarbeitende von Restaurationsbetrieben per 10. Oktober 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Zug in unverhältnismässiger Weise in die Freiheitsrechte der Zuger Bevölkerung eingegriffen. Die Massnahme ist weder geeignet noch erforderlich, um das damit verfolgte öffentliche Interesse, die Ausbreitung einer übertragbaren Krankheit (nicht: Infektion) gemäss § 57 Abs. 3 GesG zu verhindern, zu erreichen. Sie verstösst damit gegen verschiedenste Freiheitsrechte der Kantons- und Bundesverfassung sowie der EMRK.
2. Mit der gemäss Motion beantragten Übertragung der Kompetenz für generelle Massnahmen im Bereich des Epidemiengesetzes an das Parlament wird die Zuger Bevölkerung vor übereilten, unverhältnismässigen Eingriffen in ihre Freiheit geschützt. Dabei wird als Korrektiv vorgesehen, dass der Kantonsrat seine Kompetenzen durch einfachen Kantonsratsbeschluss ganz oder teilweise an den Regierungsrat übertragen und sie ihm auch ganz oder teilweise wieder entziehen kann. So wird das verfassungsrechtliche Zusammenspiel der Checks and Balances zwischen Regierungsrat und Kantonsrat optimiert.
3. Damit der Schutz der Zuger Bevölkerung so rasch wie von der Kantonsverfassung möglich gewährleistet wird, rechtfertigt es sich, die vorliegende Motion dringlich zu behandeln, gemäss Text von Ziffer 1 der Anträge sofort erheblich und unter Vorbehalt der Schlussabstimmung nach der zweiten Lesung (§ 44 Abs. 1 Kantonsverfassung) als erledigt abzuschreiben.